

Stellungnahme zu einem Antrag

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	25.04.2013

Ersetzungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 09.12.2010 zu Tagesordnungspunkt 6.1.2 der Sitzung der Bezirksvertretung Innenstadt (BV 1) vom 09.12.2010 betreffend Ende der Flächenversiegelung (AN/2353/2010); hier: Stellungnahme zum Beschluss der BV 1 vom 27.01.2011

Beschluss der Bezirksvertretung Innenstadt am 27.01.2011:

- 1) Bei Bauleitverfahren wird die Verwaltung beauftragt, in der Innenstadt bei der Aufstellung von Bebauungsplänen 25 % der Fläche als nicht versiegelt darzustellen. Dies kann auch als Dachbegrünung umgesetzt werden. Der Bestandsschutz gilt. Betroffen sind Neu- oder Anbauten.
- 2) Bei Bauanträgen (Neu- oder Anbauten) nach § 34 BauGB wird die Verwaltung aufgefordert, dem § 34 Absatz 1 Satz 2 ("Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben") größere Aufmerksamkeit zu widmen und dies auch hinsichtlich des Klimaschutzes zu verstehen und umzusetzen.
- 3) Die Verwaltung wird gebeten, mit Hilfe des Städtetages die Grundlagen in den verschiedenen Gesetzen für eine Satzungs-Ermächtigung hinsichtlich Flächenausgleich auf den Weg zu bringen. Dies gilt beispielsweise und insbesondere für den § 1a Absatz 3 Satz 5 BauGB ("Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.").

Stellungnahme der Verwaltung

zu 1):

Innerhalb der im Bereich der Innenstadt bearbeiteten Bauleitplanverfahren wird die Festsetzung von Flachdächern sowie der Dächer von Tiefgaragen bereits regelmäßig mit der Verpflichtung zur Begrünung verbunden. Das planerische Ziel dieser Festsetzungen besteht in der Regel darin, sinnvolle mikroklimatische Effekte zu erwirken.

Das einem Bebauungsplan zugrunde liegende planerische Konzept steht stets im Spannungsverhältnis zwischen baulich-räumlichen Anforderungen sowie Rentabilitätsaspekten einerseits und der Qualifizierung der unüberbaubaren Grundstücksfläche andererseits. Bebauungspläne sollen gemäß § 1 Baugesetzbuch (BauGB) eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten, die unter anderem die wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen in Einklang bringt. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Eine Ausweisung nicht versiegelter Flächen von 25 % hätte angesichts der in der Innenstadt aufgerufenen Grundstückspreise zur Folge, dass die für ein wirtschaftlich tragfähiges Konzept erforderlichen Bauflächen räumlich konzentriert werden müssten. Dies kann lediglich über die Erhöhung der Geschossanzahl mit entsprechenden stadträumlichen Auswirkungen erfolgen. Diese Geschossigkeit und die zulässige Grundstücksausnutzung sind einzelfallbezogen zu bewerten. Eine grundsätzliche Festbeschreibung eines nicht versiegelten Flächenanteils von 25 % scheidet daher aus.

zu 2):

Der Beschluss, bei Bauanträgen (Neu- oder Anbauten) nach § 34 BauGB dem § 34 Absatz 1 Satz 2 ("Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben") größere Aufmerksamkeit zu widmen und dies auch hinsichtlich des Klimaschutzes zu verstehen und umzusetzen, wird im Rahmen des rechtlich Möglichen umgesetzt. Beurteilungsgrundlage des § 34 Absatz 1 BauGB ist Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und Grundstücksfläche, die überbaut werden soll; damit gilt das Einfügungsgebot in die nähere Umgebung.

zu 3):

Zu diesem Antrag hatte die Verwaltung ausführlich mit Vorlage 4868/2010 Stellung genommen und mitgeteilt, dass es für den Erlass einer derartigen Satzung keine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage gibt und darüber aufgeklärt, dass der Gesetzgeber im BauGB, Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NRW) abschließend die Frage des Ausgleichs geregelt hat und hiervon abweichende Regelungen rechtswidrig sind. In der Stellungnahme der Verwaltung wurden insbesondere die Fallkonstellationen der §§ 34, 35, 13a sowie § 1a Absatz 3 Satz 5 BauGB dargestellt und erläutert und darauf hingewiesen, dass es der Rat der Stadt Köln - unabhängig von diesen gesetzlichen Zwängen, wann ein Ausgleich erforderlich ist und wann nicht - selbst in der Hand hat, das Verhältnis von bebauter zu unbebauter Fläche, von versiegelter und begrünter Fläche zu steuern.

Mit Punkt 3) des Ersetzungsantrages überschreitet die Bezirksvertretung Innenstadt die ihr aufgrund der Gemeindeordnung und der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln zustehenden Kompetenzen, denn sie bittet die Verwaltung, mit Hilfe des Städtetages die Grundlage für eine **bundgesetzliche Rechtsgrundlage** zu schaffen, die es den Gemeinden ermöglichen würde, losgelöst von der naturschutz- beziehungsweise baurechtlichen Eingriffsregelung eine Satzung zu erlassen, die jede Versiegelung einer bisher unversiegelten Fläche mit einer tatsächlichen Ausgleichspflicht belegen könnte.

Nach § 37 Absatz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und § 2 Absatz 1 Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln ist die Bezirksvertretung nur zuständig in Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht. Darüber hinaus fällt der Erlass von Satzungen in die Alleinzuständigkeit des Rates gemäß § 41 Absatz 1 Buchstabe f GO NRW.

Eine entsprechende Beauftragung der Verwaltung, an den Städtetag in dem gewünschten Sinne heranzutreten, könnte daher allenfalls durch den Rat der Stadt Köln erfolgen und nicht durch die Bezirksvertretung.

Ein entsprechender Vorstoß würde nach Auffassung der Verwaltung aber auch kaum Chancen auf Realisierung haben, da in diesem Fall in die Systematik der Eingriffsregelung massiv eingegriffen würde, weil auch unerhebliche beziehungsweise nicht nachhaltige Beeinträchtigungen ausgeglichen werden müssten. Verfassungsrechtliche Bedenken könnten sich möglicherweise auch aus dem allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz ergeben, wenn Bürger aufgrund einer potenziellen Satzungsermächtigung in bestimmten Teilen des Stadtgebietes hinsichtlich der Herstellung eines Ausgleichs beziehungsweise der Kostenübernahmepflicht anders behandelt würden als in anderen Stadtteilen.

Es wird daher nochmals darauf hingewiesen, dass es der Rat der Stadt Köln - insbesondere bei der Aufstellung von Bebauungsplänen - selbst in der Hand hat, steuernd einzugreifen, indem in den Fällen, in denen eine Ausgleichspflicht nach dem Baugesetzbuch nicht besteht, aus städtebaulichen Gründen entsprechende Grünplanungen in den jeweiligen Bebauungsplan integriert. Dies ist rechtlich möglich und kann von der Bezirksvertretung im Rahmen des ihr zustehenden Anregungsrechts nach § 37 Absatz 5 Satz 3 GO in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Nummer 6.1 der Zuständigkeitsordnung angeregt werden.